

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung
der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344), des Dritten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 02.11.1990 (BGBl 1990 S.2425), und des Art. 2 des (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde/~~der Markt~~ Höchstheim folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegan-

gene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner und Jahr

ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1995	35,00 DM
ab 01. Januar 1997	40,00 DM
ab 01. Januar 1999	45,00 DM

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom .13.12.1983.....
und die dazu ergangene Änderungssatzung vom .03.07.1990..
sind unwirksam, da eine formelle Ausfertigung nicht erfolgte.

Verfügungen:

- I. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom .28.08.1991.. dem Landratsamt Rhön-Grabfeld zur Genehmigung vorgelegt.
- II. Die Satzung wurde am .05.09.1991..... mit Schreiben vom ..05.09.1991.....Aktenzeichen II/1-028/920a-1991.vom Landratsamt Rhön-Grabfeld genehmigt.
- III. Die Satzung wurde ausgefertigt am .17.09.1991.....

Höchheim, den 17.09.1991

Kürschner
1. Bürgermeister

- IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht am .30.10.1991.....
im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 30.10.1991
Nr. 11/91....., Seite ...263.....